

A: Gerichtliche Verfahren

Lfd. Nr.	Aktenzeichen (Kanzlei u. Gericht)	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Zeitraum	Sachstand
1	266/11 1 O 22/11 LG Essen	Architektenhonorarrecht	Der Mandant (Architekt) beehrte die Zahlung restlicher Vergütung für Architektenleistungen (Planung und Einrichtung einer Zahnarztpraxis). Es musste ein Klageverfahren gegen die Ärzte geführt werden. Ich habe die Klage gefertigt und die Verhandlungs- und Beweistermine wahrgenommen.	19.08.11 bis 02.03.13	Beendet

B. Selbstständige Beweisverfahren

Lfd. Nr.	Aktenzeichen (Kanzlei u. Gericht)	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Zeitraum	Sachstand
1	123/11 6 OH 15/11 LG Dortmund	Baumängel	Die Mandantin (Bauherrin) verlangt vom GU Mängelbeseitigung bei einem Wohn- und Geschäftshaus. Ich habe den Beweisantrag gefertigt, Besprechungen mit dem Parteigutachter durchgeführt, ergänzende Beweisfragen eingereicht und die Ortstermine wahrgenommen.	20.06.11	Mandat läuft noch

C. Außergerichtliche Mandate

Lfd. Nr.	Aktenzeichen (Kanzlei u. Gericht)	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Zeitraum	Sachstand
1	20/13	Bauwerkvertrag, Geltendmachung der Sicherheit nach § 648 a BGB	Mandantin ist eine Rohbaufirma, die Vergütung für einen Rohbau verlangt. Ich habe die Gegenseite schriftlich zur Stellung der Sicherheit aufgefordert und mit dem gegnerischen Kollegen eine Einigung verhandelt.	12.03.13 bis 28.05.13	Sache läuft
2	67/13	Bauwerkvertrag Geltendmachung der Vergütung	Mandant (Bauunternehmen) beauftragte mich mit der Durchsetzung seiner Vergütungsansprüche. Ich habe die Gegenseite schriftlich zur Zahlung aufgefordert; erledigt durch Zahlung der Gegenseite.	Begonnen 22.06.13	

Der Ausschuss bittet darum, zur besseren Übersichtlichkeit die einzelnen von § 5 lit. I FAO vorgeschriebenen Fallgruppen separat aufzulisten und die Fälle, die den Rechtsgebieten des § 14 lit. e FAO (Bauvertragsrecht, Recht der Architekten und Ingenieure) zuzurechnen sind, kenntlich zu machen.

Aus der Fallliste muss der bau- oder architektenrechtliche Bezug deutlich werden. Des Weiteren ist die Tätigkeit möglichst ausführlich darzustellen, weil mit ihr die besondere praktische Erfahrung nachgewiesen werden soll.

Gegenstandsangaben wie „Werklohn“, „Schadenersatz“ sind grundsätzlich nur dann ausreichend, wenn aus der Beschreibung der anwaltlichen Tätigkeit der bau- bzw. architektenrechtliche Bezug erkennbar wird.